

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 17. April 2019

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Z.

- Beschwerdeführer -

gegen

- a) die Beschlüsse des Amtsgerichts Heilbronn vom 22. Juni 2016 und vom 15. Januar 2018 - 5 C 4734/15 -,
- b) den Beschluss des Landgerichts Heilbronn vom 24. Januar 2018 - I 3 T 1/18 - und
- c) den weiteren Beschluss des Amtsgerichts Heilbronn vom 15. Januar 2018 - 5 C 4734/17 -

Aktenzeichen: 1 VB 39/18

Schlagwörter: verfristete Verfassungsbeschwerde; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; schuldlose Fristversäumung; Wiedereinsetzungsfrist; Glaubhaftmachung

Stichwort:

unzulässige Verfassungsbeschwerde mangels Wahrung der Monatsfrist des § 56 Abs. 2 VerfGHG und Erfüllung der Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 56 Abs. 3 VerfGHG